

13. Was ist unter den Worten des §. 224 St.G.B.'s „ein wichtiges Glied des Körpers verliert“ zu verstehen?

I. Straffenat. Urth. v. 15. November 1880 g. L. Rep. 2786/80.

I. Landgericht Traunstein.

E. v. N. G. Entsch. in Straff. III.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils leiten die Annahme, die von dem Angeklagten dem M. zugefügte Körperverletzung habe zur Folge gehabt, „daß letzterer ein wichtiges Glied des Körpers verloren“, daraus ab, daß durch die Verletzung drei Finger der linken Hand steif wurden und er dauernd gehindert ist, „dieselbe zu den ihm als Knecht obliegenden Arbeiten zu gebrauchen, wie vordem“; dieser Annahme liegt ein Rechtsirrtum zu Grunde.

Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bedeutet das „Verlieren eines wichtigen Gliedes des Körpers“ den physischen Verlust desselben als eines Teiles des menschlichen Körpers, und umfaßt daher nicht den Fall, wenn dieses Glied als ein Teil des menschlichen Körpers physisch fortdauernd vorhanden, daselbe jedoch zu seinen Funktionen, sei es völlig oder in erheblicher Weise unbrauchbar ist. Es liegen aber auch durchaus keine genügenden Gründe für die Unterstellung vor, daß das Gesetz jenen Ausdruck in einem vom gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichenden Sinne gebraucht habe. Zunächst wäre es für das Gesetz leicht gewesen, wenn es auch die Fälle der völligen Aufhebung oder der Verminderung der Gebrauchsfähigkeit eines wichtigen Gliedes des Körpers umfassen wollte, dies durch eine entsprechende deutliche Fassung auszudrücken; das Gesetz hatte hierzu aber um so mehr Anlaß in dem Umstande, daß namentlich das preußische Strafgesetzbuch durch die Unklarheit seines Ausdruckes „verstümmelt“ in §. 193 zu vielen Streitfragen, insbesondere auch darüber Veranlassung gegeben hatte, ob und inwiefern auch die Unbrauchbarmachung eines Gliedes des menschlichen Körpers zu seinen Funktionen als schwere Körperverletzung zu betrachten sei. Das Gesetz wollte ferner durch die Bestimmungen des §. 224 R.St.G.B.'s einfache und klare Bestimmungen an die Stelle insbesondere der Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuches setzen. Inhaltlich der Motive zum Reichsstrafgesetzbuch beruhen die Bestimmungen desselben im wesentlichen auf den, hier gerade jenen Zweck der Einfachheit und Klarheit verfolgenden Vorschlägen in dem Gutachten der Königlich preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 24. März 1869. Daran muß angenommen werden, daß mit den Worten „ein wichtiges Glied des Körpers verliert“ der oben bezeichnete natürliche und dem gemeinen Sprachgebrauche entsprechende Sinn derselben verbunden wurde.

Nach dem Gefagten kann auch nicht zur Auslegung der erwähnten Bestimmung des §. 224 St.G.B.'s auf die Rechtsprechung zur Zeit der Herrschaft des preuß. Strafgesetzbuches zurückgegriffen werden, und ist es insbesondere gleichgültig, ob der Ausdruck „verstümmelt“ des §. 193 St.G.B.'s in dem Plenarerkennnis des preuß. Obertribunals vom 24. September 1860 (preuß. Justiz-Ministerial-Blatt 1860 S. 421 flg.) eine richtige Auslegung erfahren hat oder nicht.“